

19. Juli 1977



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 650 823/3-VI/2/77

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 2. Juni 1977 über die Änderung des NÖ Schulzeitgesetzes;

Einspruch der Bundesregierung

Zu GZ 89 ex 1977
vom 2. Juni 1977

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	19. JULI 1977
Zl.	891-77 / J. M.
Aussch.	

An den
Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

in W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 12. Juli 1977 beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 2. Juni 1977 über die Änderung des Niederösterreichischen Schulzeitgesetzes gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG

E I N S P R U C H

zu erheben.

Begründung

Der § 8 Abs. 5 des Schulzeitgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 468/1974 lautet:

"(5) Außerdem können in jedem Unterrichtsjahr ein oder zwei Tage aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens, in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklärt werden."

Gemessen an dieser grundsatzgesetzlichen Regelung können höchstens zwei und zwei weitere Tage, insgesamt also vier Tage schulfrei erklärt werden.

Nach dem Wortlaut des im vorliegenden Gesetzesbeschluß enthaltenen § 2 Abs. 5 können zwei Tage, dann ein Tag und letztlich noch zwei weitere Tage, insgesamt also fünf Tage schulfrei erklärt werden. Diese Regelung steht

im Widerspruch mit der zitierten grundsatzgesetzlichen
Regelung des Bundes und verletzt daher Bundesinteressen.

Ergänzend ist zu vermerken, daß der im Gesetzesbe-
schluß enthaltene § 2 Abs. 7 einen unzulässigen Vorgriff
auf eine allfällige künftige grundsatzgesetzliche Rege-
lung des Bundes darstellt.

12. Juli 1977
Der Bundeskanzler:



Ergeht an:

Herrn Präsidenten Dipl.Ing.Josef ROBL,
den Klub der Ö V P ,
den Klub der S P Ö ,
die Abt. VIII/1 - Herrn Wirkl.Hofrat Dr.ZÖCHMANN,
die LAD - Legistischer Dienst,

mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

Wien, den 19.Juli 1977

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich:



Fachberaterinspektor.

